
156/AB XXII. GP

Eingelangt am 25.04.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 26. Februar 2003 unter der Nr. 125/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mehrjährigkeit von Förderverträgen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird bemerkt: Wenn sich auch der Wortlaut der Frage 1 auf alle Förderverträge zu beziehen scheint, so ergibt sich aus der Einleitung der Anfrage doch zweifelsfrei, daß nur solche Förderverträge gemeint sind, die den Bereich "Kultur und Kunst" zum Gegenstand haben. Es sind daher nur diese von der folgenden Beantwortung umfaßt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Seitens des Bundeskanzleramtes wurden über den Zeitraum von 2000 und 2002 mit folgenden Förderungswerber rechtlich verbindliche Förderungsvereinbarungen eingegangen:

Bregenzer Festspiele, Zuerkennungsschreiben vom 27. August 2001, für 2001 und 2002 je ATS 8.496.500 bzw. je €617.465;

Choreographisches Zentrum Linz/Verein zur Versöhnung der Künste, Zuerkennungsschreiben vom 11. Oktober 2002, für 2002 €86.000, für 2003 €130.000;

Ernst Krenek Institut, Zuerkennungsschreiben vom 18. April 2002, für 2002 und 2003 gesamt € 3.600;

Gesellschaft der Musikfreunde, Zuerkennungsschreiben vom 16. Juni 2001, je 25 Mio. ATS für 2001 bis 2003; davon wurden 2001 50 Mio. ATS und 2002 die restlichen €1.816.821 angewiesen;

Komponistenforum Mittersill, Zuerkennungsschreiben vom 19. Juni 2001, für 2001 ATS 150.000 und für 2002 €10.901.

Verlag Lafite / österreichische Musikzeitschrift, Zuerkennungsschreiben vom 19. Juni 2001, für 2001 ATS 400.000 und für 2002 €29.069;

Vögel Europas, Zuerkennungsschreiben vom 11. Dezember 2000, ATS 55.950 gesamt für 2000 und 2001;

Wiener Festwochen, Zuerkennungsschreiben vom 16. Juni 2001, für 2001 ATS 4,9 Mio. und für 2002 ATS 4,8 Mio. bzw. €348.830.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Grundsatz der Einjährigkeit des Budgets ist ein verfassungsrechtliches Grundprinzip. Haushaltsrechtlich geregelt ist die Möglichkeit des Eingehens von Vorbelastungen hinsichtlich künftiger Budgets bis zu den gemäß Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Grenzen bzw. auf Basis einer einzugehenden bilateralen Vereinbarung auf Grundlage des § 45 BHG. Somit sind die budgetrechtlichen Bedingungen für zweijährige Förderverträge, im Rahmen der vorhin aufgezeigten Möglichkeiten, gegeben.

Zu den Fragen 5 und 6:

An Kriterien für die Gewährung von Mehrjahresförderungen werden beispielhaft angeführt:

Projekte und Vorhaben, deren Realisierung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, Sicherstellung einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit, Vorliegen einer nachweislich ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Sonderrichtlinien gem. § 8 des Kunstförderungsgesetzes sind derzeit in Ausarbeitung.

Zu Frage 7:

Im Zeitraum des Budgetprovisoriums 2003 können Mehrjahreszusagen unter Einhaltung der Vorbelastungsgrenzen gemäß Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz 2002 eingegangen werden.